

Abschnitt D. ERGOTHERAPIE

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige der nachfolgenden Berufsgruppe können zur Abgabe von Ergotherapie zugelassen werden:

1.1.1 Ergotherapeuten (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten)

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

1.2.1 Motopäden, Mototherapeuten

1.2.2 Psychiater, Psychagogen, Psychologen

1.2.3 Erzieher, Arbeitserzieher, Erzieher am Arbeitsplatz

1.2.4 Musiktherapeut und Musiklehrer

1.2.5 Sonderschullehrer

1.2.6 Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Altenpfleger

1.2.7 Heilpädagogen

1.2.8 Heilerziehungspfleger, Altentherapeuten

1.2.9 Sonstige soziale, pädagogische, therapeutische Berufe (z. B. Sozialarbeiter, Spieltherapeuten, Familientherapeuten)

2. Praxisausstattung

2.1 Räumliche Mindestvoraussetzungen

2.1.1 Für eine ergotherapeutische Praxis ist eine Nutzfläche von mindestens 40 qm nachzuweisen.

2.1.2 Die Praxisräume müssen eine Therapiefläche von mindestens 30 qm aufweisen. Dabei muss die Therapiefläche mindestens in einem Raum 12 qm umfassen. Durchgangsräume mit Zugang zu anderweitig nicht zugänglichen Bereichen der Praxis sind als Therapieraum nur zulässig, wenn sich dahinter kein weiterer Behandlungsbereich, keine anderen öffentlich zugänglichen Räume der Praxis (z.B. Empfangsbereich, Toilette, Wartebereich) oder keine für den Praxisbetrieb während der Therapie erforderlichen Räume befinden.

2.1.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen ausgerichtet. Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein weiterer Therapieraum von mindestens 12 qm erforderlich. Bei der Ermittlung der erforderlichen Therapiefläche sowie der Anzahl der weiteren Behandlungsräume bei gleichzeitig tätigen Fachkräften ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung, freie Mitarbeit usw.) unerheblich.

2.1.4 Die Raumhöhe muss durchgehend mindestens 2,40 m – lichte Höhe – betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie beheizbar und beleuchtbar sein.

2.2 Grundausrüstung (Pflichtausstattung)

2.2.1 Therapiematte oder Liege

- 2.2.2 Arbeitstisch, adaptierbar
 - 2.2.3 Arbeitsstuhl, adaptierbar
 - 2.2.4 Werkstisch
 - 2.2.5 Spiegel
 - 2.2.6 Therapeutisches Spielmaterial für alle Altersstufen
 - 2.2.7 Material zur taktilen, taktil-kinästhetischen, propriozeptiven, vestibulären, auditiven und visuellen Wahrnehmung
 - 2.2.8 Werkzeug und Materialien für
 - a) Papp- und Papierarbeiten
 - b) Graphische Arbeiten
 - c) Modellierarbeiten
 - d) Textile Techniken
 - e) Flecht- und Webarbeiten
 - f) Holzarbeiten
 - 2.2.9 Psychomotorisches Übungsmaterial
 - 2.2.10 Graphomotorisches Übungsmaterial
 - 2.2.11 Material für Aktivitäten des täglichen Lebens oder zur Herstellung von Alltagshilfen
 - 2.2.12 Schienenmaterial nach Bedarf
- 2.3 Zusatzausstattung
- 2.3.1 Computerausstattung für therapeutischen Einsatz